

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 24. OKTOBER 1951

NUMMER 91

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: Erl. 15. 9. 1951, Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 11. September 1951. S. 1189.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 9. 1951, Instandsetzung und Pflege jüdischer Friedhöfe. S. 1189. — RdErl. 9. 10. 1951, Gehaltszuschuß (Vergütungszuschuß) für die Angehörigen der Feuerwehr. S. 1190.

B. Finanzministerium.

RdErl. 11. 10. 1951, Fortführung der Ausbildungshilfen aus Soforthilfemitteln. S. 1190.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1191.

Bek. 11. 11. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1191.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 16. 10. 1951, Bekämpfung der Hühnerpest. S. 1191.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft, Erl. 5. 10. 1951, Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Landarbeitersiedlung an das Landessiedlungsamt. S. 1192.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 12. 10. 1951, Handhabung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkollision. S. 1193.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 1194.

1951 S. 1189 o.
aufgeh.
1956 S. 2615/16
Nr. 24 c

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 11. September 1951

Erl. d. Innenministers v. 15. 9. 1951 — II B — 2/25.64 — 1429/51

In allen nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) zu bearbeitenden und zu entscheidenden Anträgen ist der Innenminister — Abteilung II — zu beteiligen.

Die durch den zuständigen Fachminister zu entscheidenden Anträge sind mit dem Entwurf der Entscheidung dem Innenminister zuzuleiten. Dieser wird sich in einer gesonderten Stellungnahme äußern und etwaige Bedenken geltend machen.

Will der Fachminister den Bedenken des Innenministers nicht Rechnung tragen, so legt er den Vorgang dem Kabinett zur Stellungnahme vor.

Diese Regelung gilt nicht für die Anträge, über die die Bundesregierung zu entscheiden hat. In diesen Fällen sind die Vorgänge nach Bearbeitung von den Anmeldebehörden dem Fachminister, der im Lande ressortmäßig zur Entscheidung zuständig wäre, zu übersenden. Der Fachminister nimmt zu den Anträgen Stellung und leitet sie dem Innenminister — Abteilung II — zu. Dieser gibt die Anträge mit seiner Stellungnahme an die zur Entscheidung zuständige Bundesbehörde ab.

— MBl. NW. 1951 S. 1189.

III. Kommunalaufsicht

Instandsetzung und Pflege jüdischer Friedhöfe

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1951 — III A 2843/51

Berechtigte Klagen über die Verwahrlosung jüdischer Friedhöfe geben Veranlassung, die Gemeinden nachdrücklich auf die Beachtung des RdErl. des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1949 — Abt. I G Az.: 70—01 Tgb.-Nr. 506/49 — (MBl. NW. S. 790) hinzuweisen, wonach für die Instandsetzung

1951 S. 1189 o.
aufgeh.
1955 S. 2138 u.

und Pflege von jüdischen Friedhöfen, auf denen Beerdigungen nicht mehr stattfinden, grundsätzlich die Gemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet der Friedhof liegt.

Ich ersuche die in Frage kommenden Gemeinden, dafür zu sorgen, daß der Zustand der genannten Friedhöfe zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1189.

Gehaltszuschuß (Vergütungszuschuß) für die Angehörigen der Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1951 — III C 1/12 — 20 u. II D 2 — 29.66 — 5964/51

Mit RdErl. vom 13. Mai 1949 — II D 1 — 5072/49 — (MBl. NW. S. 525) wurde bestimmt, daß der Gehaltszuschuß (Vergütungszuschuß) für die Angehörigen der Feuerwehr unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei späterer allgemeiner Nachprüfung wieder nach den Bestimmungen des RdErl. des früheren Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Juli 1941 (RMBl. i. V. S. 1408) in der Fassung vom 21. April 1944 zu gewähren ist. Danach sind diese Zuschüsse an die beamteten Kräfte der Berufsfeuerwehren und mit Rücksicht auf § 11 (4) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) und § 1 der Durchführungsbestimmungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr (MBl. NW. 1951 S. 415) auch an die beamteten Kräfte der Freiw. Feuerwehren zu zahlen.

Den Trägern des Feuerschutzes wird anheimgestellt, darüber hinaus die Zuschüsse auch den übrigen hauptamtlichen Kräften der Freiw. Feuerwehren zu gewähren, sofern das Aufgabengebiet dieser Kräfte den Bestimmungen des § 1 (1) des vorgenannten Gesetzes entspricht.

— MBl. NW. 1951 S. 1190.

1951 S. 1190 o.
aufgeh.
1955 S. 1601 Nr. 473

B. Finanzministerium

Fortführung der Ausbildungshilfen aus Soforthilfemitteln

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 10. 1951 — I E 1 (LfS) Tgb.-Nr. 5662/51

1. Unter Hinweis auf Ziff. 5 meines RdErl. vom 4. April 1951 — II B 1 a (LfS) Tgb.-Nr. 8890 51 (MBl. NW. S. 390 ff.) bitte ich, das Bewilligungsverfahren für

die Ausbildungshilfen für Schüler(innen) an Schulen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft unverzüglich nach Beginn der Winterlehrgänge, die Anfang November anlaufen werden, durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Lehrgang eröffnet worden ist, und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Lehrgang abschließt, spätestens jedoch mit dem 31. März 1952.

2. Der Geldbedarf für die dem Grunde nach genehmigten Anträge ist nach der Anl. 7 zu meinem vorstehend genannten RdErl. vom 4. April 1951 den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe bei den Reg. Präsidenten bis zum 30. November 1951 anzuzeigen. Die Außenstellen fassen die Bedarfsanmeldungen zusammen und teilen mir den erforderlichen Gesamtbedarf für ihren Geschäftsbereich bis zum 10. Dezember 1951 mit.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Außenstellen d. Landesamtes f. Soforthilfe —, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1190.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungseichrat Dr.-Ing. W. von Ohnesorge, Leiter der Landeseichdirektion Köln, zum Oberregierungs- und Eichrat.

— MBl. NW. 1951 S. 1191.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 11. 11. 1951 — II/2 — 117 — 10/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Lizenzort u. Nummer	Aussteller
Sturm, Hermann Bottrop	Lizenz-Gebraucher- klasse 1 NRW 24/45 G 1/50	Bergamt Bottrop
Göbelsmann, Fritz Bottrop	Lizenz-Gebraucher- klasse 1 NRW 24/57 G 1/50	Bergamt Bottrop
Petring, Gustav Essen	Lizenz-Gebraucher- klasse 1 NRW 21/17 G 1	Bergamt Essen 2
Gräbert, Karl Marl	Lizenz-Gebraucher- klasse 1 NRW 10/49 G 1	Bergamt Dortmund 2
Zeche Hansa Dortmund- Huckarde	Lagerlizenz NRW 10/43 L 51	Bergamt Dortmund 2
Zeche Hansa Dortmund- Huckarde	Lagerlizenz NRW 10/44 L 51	Bergamt Dortmund 2

— MBl. NW. 1951 S. 1191.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Hühnerpest

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 10. 1951 — II Vet. 2152

Ich ersuche, die im § 2 der VA des RMdI vom 12. Dezember 1942 vorgesehene Tötungsanordnung nur mit der

in jedem Falle einzuholenden Zustimmung des Regierungspräsidenten auszusprechen.

Bezug: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des RMdI vom 12. 12. 1942 — RGBl. I S. 689 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Vet. Ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1191.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Landarbeitersiedlung an das Landessiedlungsamt

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 10. 1951 — V B — 106 A

Die Kreditgewährung bei der Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen als einer besonderen Maßnahme ist durch meine RdErl. vom 9. März 1950 — Az.: V B 106 A — (MBl. NW. S. 265) und vom 23. Juni 1951 — Az.: V B 106 A — (MBl. NW. S. 784) geregelt. Die mir nach diesen Bestimmungen vorbehaltenen Befugnisse übertrage ich mit Wirkung vom 1. November 1951 ab dem Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen. Jedoch behalte ich mir die Regelung folgender Angelegenheiten vor:

1. die Abänderung der geltenden und die Aufstellung neuer allgemeiner Bestimmungen,
2. den Verkehr mit dem Herrn Sozialminister wegen der Bewilligung von verlorenen Zuschüssen an Heimatvertriebene nach Ziff. 21 meines RdErl. vom 9. März 1950,
3. die Beantragung von Hilfen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz bei dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

In Zukunft stellt demnach das Landessiedlungsamt im Rahmen der vorhandenen Siedlungsmittel die zur Durchführung der Landarbeitersiedlung erforderlichen Mittel den Landeskulturämtern zur Verfügung. Es fordert die jeweils zur Auszahlung benötigten Beträge monatlich mit den übrigen Betriebsmitteln an. Kreditbewilligungen werden weiterhin von den Landeskulturbehörden vorgenommen. Zweifelsfragen über die Zulassung von Bewerbern und über die Durchführung eines Vorhabens, bei dem die nach den oben angegebenen RdErl. vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht sämtlich erfüllt sind, entscheidet das Landessiedlungsamt.

Die Siedlungsbehörden erstatten vom 1. November d. J. ab alle nach den geltenden Bestimmungen mir einzureichenden Berichte dem Landessiedlungsamt. Darüber hinaus sind sie auch bei Durchführung der Landarbeitersiedlung an die vom Landessiedlungsamt erteilten Weisungen gebunden.

Die Landeskulturämter erstatten ferner die nach Ziff. 16 der Verfahrensvorschriften zu dem RdErl. vom 9. März 1950 einzureichenden Erfahrungsberichte in Zukunft zum 1. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig zum 1. Februar 1952, dem Landessiedlungsamt in doppelter Ausfertigung. Der Erfahrungsbericht soll insbesondere angeben, in welchem Umfange und für wieviel Stellen im letzten Kalendervierteljahr Sammelbescheide erteilt, Einzelkredite bewilligt und bewilligte Kredite abgerufen worden sind, wieviel Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländliche Handwerkerstellen im einzelnen fertiggestellt worden sind und wie groß die Gesamtfläche der fertiggestellten Stellen ist. Das Landessiedlungsamt reicht mir eine Ausfertigung der Erfahrungsberichte mit seiner Stellungnahme bis zum 15. des zweiten Monats eines Kalendervierteljahres weiter.

Die Landeskulturämter haben eine Abschrift dieses Erl. erhalten und sind angewiesen worden, diesen den Kulturämtern bekanntzugeben.

An das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Benzenbergstr. 2.

— MBl. NW. 1951 S. 1192.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Handhabung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkollision

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 10. 1951 — IV B 2 — 565 — Tgb.-Nr. 2525/51

Über die Behandlung von Genehmigungsanträgen nach dem Wohnsiedlungsgesetz in solchen Fällen, in denen eine eigene Beteiligung der zuständigen Behörde in Frage steht, hatte der frühere Reichsarbeitsminister in seinem Erl. vom 7. Januar 1943 (IV b 10 Nr. 1232 k 2/43 — Reichsarbeitsblatt 1943 Teil I S. 47 —) grundsätzliche Weisungen erteilt. Nach meinen Feststellungen wird dieser Erl. in letzter Zeit in zunehmendem Maße nicht mehr beachtet. Die Erteilung einer Genehmigung für Rechtsgeschäfte, an denen die zuständige Gemeinde selbst beteiligt ist, stellt nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen die Wirksamkeit der Entscheidung in Frage. Die Beachtung der Vorschriften des bezeichneten Erl., dessen Wortlaut ich nachstehend auszugsweise nochmals bekanntgebe, ist daher im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Genehmigungsverfahren dringend erforderlich.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55, alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

„Der Reichsarbeitsminister
IV b 10 Nr. 1232 k 2/43

Berlin, den 7. Januar 1943.

Betr.: Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz bei Interessenkollision.

In letzter Zeit sind Zweifel und Anstände bei der Behandlung von Genehmigungsanträgen nach dem Wohnsiedlungsgesetz und bei deren grundbuchlicher Verwirklichung in solchen Fällen entstanden, in denen eine eigene Beteiligung der genehmigenden Behörde in Frage stand. Um Meinungsverschiedenheiten in dieser Hinsicht zu beseitigen und eine reibungslose Behandlung und Abwicklung der in Betracht kommenden Fälle zu ermöglichen, bestimme ich auf Grund des § 14 des Wohnsiedlungsgesetzes vom 22. September 1933/27. September 1938 (RGBl. I S. 659/S. 1246) folgendes:

1. Ist die Gebietskörperschaft, deren Verwaltungsstelle untere Verwaltungsbehörde und damit zur Entscheidung über Genehmigungsanträge nach dem Wohnsiedlungsgesetz zuständig ist, an dem Rechtsgeschäft beteiligt, für das die Genehmigung beantragt ist, so hat die untere Verwaltungsbehörde zu der von ihr beabsichtigten Entscheidung die vorherige Zustimmung derjenigen Behörde einzuholen

die im Falle der Einlegung einer Beschwerde über die Beschwerde zu entscheiden hätte. Der für die Zustimmung zuständigen Behörde obliegt es, falls aus dem Vorlagebericht und den Akten hinreichende Anhaltspunkte für die Prüfung des Antrages nicht zu entnehmen sind, weitere Ermittlungen, namentlich etwa die Anhörung des an dem Rechtsgeschäft beteiligten anderen Vertragspartners, zu veranlassen. Die Erteilung der Zustimmung bindet die zustimmende Behörde im Falle einer späteren Beschwerdeerhebung nicht in ihrer Entscheidung über die Beschwerde.

2. Beteiligung liegt nicht nur vor, wenn bei einer gemeindlichen unteren Verwaltungsbehörde die Gemeinde oder beim Landrat der Kreisverband als Vertragspartei — z. B. als Käufer oder als Verkäufer — beteiligt ist, sondern auch, wenn nach der Sachlage die Gebietskörperschaft in anderer Weise an dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Rechtsgeschäftes in der abgeschlossenen Art rechtlich oder wirtschaftlich interessiert ist, z. B. wenn sie für eine Hypothek eine Ausfallbürgschaft übernommen hat, so daß je nach der Preisbemessung die Bürgschaft zu einer Haftung führen kann. Als Beteiligung der Gebietskörperschaft ist es auch anzusehen, wenn eine andere Einrichtung mit selbständiger Rechtspersönlichkeit (z. B. Sparkasse, städtische Werke in Gesellschaftsform), auf die die Gebietskörperschaft maßgebenden Einfluß hat, an dem Rechtsgeschäft interessiert ist.

3. Die untere Verwaltungsbehörde hat in diesen Fällen, um die Einholung der Zustimmung auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen, in ihrer Entscheidung die Erteilung der Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. Ist in einer Genehmigung zum Ausdruck gebracht, daß sie „mit Zustimmung“ der höheren Behörde ausgesprochen wurde, so genügt dies in allen Fällen als Nachweis dafür, daß die Zustimmung vorliegt. Es bedarf also einer Übermittlung des Zustimmungsscheides z. B. dem Grundbuchamt gegenüber nicht. Fehlt der Zustimmungsvermerk, weil die untere Verwaltungsbehörde den Tatbestand einer Beteiligung nicht als vorliegend angesehen hat, hält aber eine andere Behörde, namentlich das Grundbuchamt, eine Beteiligung für gegeben, so hat in diesem Falle die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Behörde ggf. nachträglich zu bescheinigen, daß sie zustimmt oder daß sie eine Beteiligung nicht für gegeben erachtet. In diesem Falle ist dem Grundbuchamt ein beglaubigtes Stück der genannten Bescheinigung zu übergeben.

4. pp.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern, dem Herrn Reichsminister der Justiz, dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung; er wird auch im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Die in dieser Sache erstatteten Einzelberichte sehe ich damit als erledigt an. Ich bitte, in Betracht kommende Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage: Scholz.

Ich bitte, diesen Erl. nach wie vor zu beachten und sinngemäß anzuwenden.

— MBl. NW. 1951 S. 1193.

Berichtigung

Betrifft: Dienstkleidung für Kraftfahrer. RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1951 — B 4220 — 8330/IV (MBl. NW. S. 1145).

In der ersten Zeile muß es anstatt RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1951 heißen: RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1951 —.

— MBl. NW. 1951 S. 1194.

